

**FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)
ANLEIHEGLÄUBIGER**

– Fassung vom 8. Januar 2015 –

**Informationen für die Gläubiger ("Anleihegläubiger") der EUR 30.000.000,00
6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2011/2014 der GOLDEN GATE GmbH,
ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX ("GOLDEN GATE-Anleihe")**

A. INSOLVENZVERFAHREN

1. Warum hat die GOLDEN GATE GmbH Insolvenzantrag gestellt?

Am 2. Oktober 2014 hat die am selben Tag neu bestellte Geschäftsführung der GOLDEN GATE GmbH (nachfolgend auch "**Gesellschaft**") einen Insolvenzantrag gestellt. Grund hierfür ist, dass die Gesellschaft insolvenzrechtlich überschuldet und zahlungsunfähig ist. Zudem konnte die am 11. Oktober 2014 fällige GOLDEN GATE-Anleihe weder bezüglich ihres jährlichen Zinscoupons (6,5 % p.a.) bedient werden noch zurückgezahlt werden.

2. Was ist der derzeitige Stand des Insolvenzverfahrens?

Das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – ("**Insolvenzgericht**") hat inzwischen Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, Namenspartner der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen aus München, als sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH (nachfolgend auch "**vorläufiger Insolvenzverwalter**") bestellt (Az.: 1503 IN 3140/14).

Gegenwärtig befindet sich die GOLDEN GATE GmbH in einem sog. Insolvenzeröffnungsverfahren, häufig auch "vorläufiges Insolvenzverfahren" genannt. Während dieses Verfahrens wird unter anderem geprüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Ist das der Fall, schließt sich an das Insolvenzeröffnungsverfahren das eröffnete Insolvenzverfahren an.

Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens ist gemäß § 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") die Befriedigung der Gläubiger und der Erhalt des Unternehmens. Wie diese beiden Interessen im Fall der GOLDEN GATE GmbH am besten verfolgt werden können, wird der vorläufige Insolvenzverwalter gemeinsam mit Herrn Dr. Hans Volkert Volckens als neuem Geschäftsführer der GOLDEN GATE GmbH in den nächsten Wochen prüfen. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter und der neuen Geschäftsführung ist eine möglichst weitgehende Befriedigung der Anleihegläubiger ein zentrales Anliegen.

3. Was passiert im eröffneten Insolvenzverfahren?

In dem Beschluss über die Eröffnung entscheidet das Insolvenzgericht zunächst endgültig darüber, ob ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird.

Darüber hinaus werden die Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgefordert, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden.

4. Was bedeutet vorläufiges Insolvenzverfahren?

Das vorläufige Insolvenzverfahren stellt gewissermaßen eine Vorstufe zum Insolvenzverfahren dar und dient zunächst dazu zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Während der Zeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens werden vom Gericht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der GOLDEN GATE GmbH bis zur Insolvenzeröffnung zu verhindern. Zu diesem Zweck wurde Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach mittlerweile zum sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

B. RÜCKZAHLUNG DER ANLEIHE

1. Wird der Nominalwert meiner Anleiheforderung in dem Insolvenzverfahren der GOLDEN GATE GmbH zurückgezahlt? Was ist mit den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten?

In einem Insolvenzverfahren wird grundsätzlich das Vermögen einer Gesellschaft verwertet. Der Erlös wird – nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens – an die Gläubiger ausgekehrt. Im Regelfall genügt in einem Insolvenzverfahren das vorhandene Vermögen nicht, um sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft zu befriedigen. In diesem Fall wird ein eventueller Verwertungserlös grundsätzlich gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Der einzelne Gläubiger erhält auf seine Forderung eine quotale Befriedigung (sog. Insolvenzquote). Die Höhe der

Insolvenzquote hängt von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, insbesondere der Höhe der Verwertungserlöse, die erzielt werden.

Die Anleihegläubiger sind im eröffneten Insolvenzverfahren Gläubiger der GOLDEN GATE GmbH im Sinne und im Range des § 38 InsO. Gläubigervorrechte existieren im deutschen Insolvenzrecht nicht mehr. Die Anleihegläubiger sind daher mit allen übrigen Gläubigern der GOLDEN GATE GmbH gleichrangig.

Unabhängig davon bleiben die den Anleihegläubigern bestellten Sicherheiten gemäß § 8 der Anleihebedingungen der GOLDEN GATE-Anleihe ("**Anleihebedingungen**") bestehen. Dies gilt sowohl für die eingeräumten Eigentümerbriefgrundschulden als auch für die Zession der laufenden und künftigen Mietforderungen aus dem Objekt in der Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig. Gegebenenfalls wird hieraus eine vorrangige Befriedigung der Anleihegläubiger nach den einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften der §§ 49 ff. InsO erfolgen können.

Eine zuverlässige Aussage darüber, welche Befriedigung die Anleihegläubiger kurz-, mittel- oder langfristig erhalten werden, ist in diesem frühen Verfahrensstadium leider noch nicht möglich. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

2. Was ist mit dem persönlichen Patronat von Herrn Uwe Rampold?

Herr Uwe Rampold hatte im Zuge der Emission der GOLDEN GATE-Anleihe am 28. März 2011 der GOLDEN GATE GmbH als Emittentin ein persönliches Patronat gegeben. Darin verpflichtet sich Herr Rampold gegenüber der GOLDEN GATE GmbH für den Fall, dass die GOLDEN GATE GmbH nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung des Anleihezinses oder zur Rückzahlung der Anleihe verfügt, die Gesellschaft bei Fälligkeit auf erstes Anfordern mit den für die Anleihenbedienung und -rückzahlung erforderlichen liquiden Mitteln auszustatten.

Die GOLDEN GATE-Anleihe wurde inklusive dem jährlichen Zinsanspruch der Anleihegläubiger am 11. Oktober 2014 insgesamt fällig und hätte am 13. Oktober 2014 zurückgezahlt werden müssen. Nachdem die GOLDEN GATE GmbH nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, die GOLDEN GATE-Anleihe entsprechend den Anleihebedingungen (i) hinsichtlich der Zinsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,95 Mio. zu bedienen und (ii) in Höhe von EUR 30 Mio. zurückzuführen und bereits am 2. Oktober 2014 Insolvenzantrag gestellt hatte, hat der vorläufige Insolvenzverwalter am 13. Oktober 2014 die Ansprüche aus dem Patronat gegenüber Herrn Uwe Rampold vollumfänglich schriftlich geltend gemacht.

Das Vermögen von Herrn Uwe Rampold wird nunmehr identifiziert und arretiert. Nach Einschätzung des vorläufigen Insolvenzverwalters und der GOLDEN GATE GmbH ist es allerdings sehr zweifelhaft, ob Herr Uwe Rampold persönlich in der Lage sein wird, seiner Verpflichtung aus dem Patronat vollumfänglich nachzukommen.

3. Wann kann ich mit der Rückzahlung meiner Forderung rechnen?

Die ursprünglich vorgesehenen Zins- und Rückzahlungstermine wurden angesichts des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens nicht eingehalten.

In einem Regelinsolvenzverfahren erfolgt die Zahlung der Insolvenzquote grundsätzlich am Ende des Insolvenzverfahrens. In der Regel dauert ein Insolvenzverfahren einige Jahre. Es existiert aber die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen. Dann können Teilzahlungen wesentlich früher erfolgen.

Inwieweit etwaige Erlöse aus den Sicherheiten unter Umständen früher an die Anleihegläubiger ausgekehrt werden können, wird sich im weiteren Verfahren klären.

4. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden? Wie mache ich meine Forderung geltend?

Sollte für die Anleihegläubiger – wie geplant – ein sog. gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt werden (siehe dazu auch nachfolgend Abschnitt C. Ziffern 1, 2, 9 bis 11), dann fällt die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle allein in die Zuständigkeit des gemeinsamen Vertreters. Dieser wird für sämtliche Anleihegläubiger der GOLDEN GATE Anleihe die Forderungsanmeldung einheitlich vornehmen. **Die einzelnen Anleihegläubiger sind dann nicht befugt, ihre Anleiheforderungen gesondert zur Insolvenztabelle anzumelden.**

Sollte allerdings kein gemeinsamer Vertreter bestellt werden, kann jeder Anleihegläubiger wie auch jeder andere Gläubiger im Insolvenzverfahren seine Forderung bei dem Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden. Die Aufforderung zur Anmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt erst im eröffneten Insolvenzverfahren. Im Insolvenzeröffnungsverfahren, in dem sich die GOLDEN GATE GmbH gegenwärtig befindet, ist eine Forderungsanmeldung noch nicht möglich.

Wir bitten Sie daher, bis zur Entscheidung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters keine Anmeldungen zur Insolvenztabelle vorzunehmen.

Sollte kein gemeinsamer Vertreter wirksam bestellt werden, werden wir über die Erforderlichkeit einer individuellen Forderungsanmeldung über eine Veröffentlichung

auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> informieren.

5. Sollte ich als Anleihegläubiger meine Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE Anleihe verkaufen oder sie weiter halten?

Die GOLDEN GATE GmbH gibt keine Empfehlung dazu ab, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen verkaufen oder weiterhin halten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss für sich selbst entscheiden, ob er es für vorteilhaft hält, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu veräußern oder mit seinen Schuldverschreibungen am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

C. ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN / GEMEINSAMVER VERTRETER

1. Was sind die nächsten geplanten Verfahrensschritte im Hinblick auf die Anleihegläubiger?

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Der vorläufige Insolvenzverwalter legt großen Wert darauf, dass die Interessen der Anleihegläubiger im Insolvenzeröffnungsverfahren der Emittentin sachgerecht durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten werden. Zu diesem Zweck sollen die Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (das "**SchVG**")) sehen vor, dass die Anleihegläubiger einen Gemeinsamen Vertreter bestellen können, der ihre Interessen vertritt. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in Krisensituationen wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, denn er kann die Rechte der Anleihegläubiger gebündelt geltend machen. Zudem hat ein Gemeinsamer Vertreter weitergehende Informationsrechte als der einzelne Anleihegläubiger.

Ferner sieht § 19 Abs. 2 Satz 2 SchVG vor, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters stattzufinden hat. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist der Auffassung, dass es sowohl für die Anleihegläubiger als auch für das Insolvenzverfahren vorteilhaft ist, bereits jetzt einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen.

Verwertungsstrategie

Der vorläufige Insolvenzverwalter strebt eine bestmögliche Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger an. Dies soll unter anderem durch eine freihändige Verwertung der Immobilie erfolgen, die möglichst schnell erfolgen soll.

Nach Einschätzung des vorläufigen Insolvenzverwalters wäre durch eine sofortige Verwertung der Immobilie im Rahmen einer Zwangsversteigerung, wie sie derzeit in der Anleihedokumentation zwingend vorgesehen ist, nur ein deutlich geringerer Erlös zu erzielen als dies bei einer freihändigen Verwertung der Immobilie der Fall ist. Da der vorläufige Insolvenzverwalter derzeit nicht voraussagen kann, wie lange die freihändige Verwertung der Immobilie dauern wird, werden die Anleihegläubiger gebeten, aus reinen Vorsichtsgründen, einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für die freihändige Verwertung einzuräumen. Der vorläufige Insolvenzverwalter beabsichtigt nicht, diesen Zweijahreszeitraum auszuschöpfen, sondern strebt eine sehr rasche Verwertung der Immobilie bis Mitte 2015 an. Zum jetzigen Zeitpunkt einen kürzeren Zeitraum zu beschließen und diesen Zeitraum – bei Bedarf – durch weiteren Beschluss der Anleihegläubiger zu verlängern, ist aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Derzeit können die Bewirtschaftungskosten der Immobilie nur aus den eingenommenen Mieten gedeckt werden. Daher ist es erforderlich, dass Mietzahlungen, die nach den derzeitigen Regelungen der Anleihedokumentation dem Treuhänder zufließen, an die Golden Gate Leipzig GmbH freigegeben werden.

Zweite Anleihegläubigerversammlung am 12. Januar 2015

Vor diesem Hintergrund hatte die Gesellschaft eine erste Anleihegläubigerversammlung für den 28. November 2014 einberufen, in der die Anleihegläubiger über (i) die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters und (ii) die bestmögliche Verwertung der Sicherheiten beschließen sollten. Diese erste Anleihegläubigerversammlung war allerdings beschlussunfähig, da die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig weniger als die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe vertraten.

Wie bereits in der ersten Anleihegläubigerversammlung angekündigt, beruft der vorläufige Insolvenzverwalter nunmehr gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine zweite Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) zum Zweck der erneuten Beschlussfassung ("**zweite Anleihegläubigerversammlung**") ein, die am 12. Januar 2015 stattfinden wird. Die Beschlussvorschläge des vorläufigen Insolvenzverwalters in dieser Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung sind im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen in der Einladung zur ersten Anleihegläubigerversammlung leicht

modifiziert. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat insoweit insbesondere Anregungen der Anleihegläubiger, die im Rahmen der Generaldebatte der ersten Anleihegläubigerversammlung am 28. November 2014 geäußert wurden, aufgegriffen. So ist nunmehr etwa in dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 3 vorgesehen, dass die Immobilie lediglich für einen Zeitraum von bis zu zwei (statt bisher drei) Jahren mit dem Ziel einer bestmöglichen freihändigen Verwertung weiterentwickelt werden kann. Ferner wird vorgeschlagen, dass der Treuhänder stets einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 der auf dem Treuhandkonto befindlichen Gelder für Verwertungsmaßnahmen einbehalten darf, um etwaige Kosten für die Verwertung von Sicherheiten zu decken.

Einzelheiten zu den konkreten Beschlussvorschlägen des vorläufigen Insolvenzverwalters sind der seit dem 9. Dezember 2014 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH (<http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html>) veröffentlichten Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung zu entnehmen.

2. Wer sind die zur Bestellung als Gemeinsamer Vertreter vorgeschlagenen Kandidaten?

Der vorläufige Insolvenzverwalter schlägt die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstraße 36, 80333 München, zur Bestellung als Gemeinsamer Vertreter vor. Die One Square Advisory Services GmbH verfügt über umfangreiche Erfahrung als Gemeinsamer Vertreter in einer ganzen Reihe anderer Verfahren. Zudem hat sie als professioneller und in Insolvenzverfahren erfahrener Finanzberater nach Einschätzung des vorläufigen Insolvenzverwalters die erforderliche Expertise, um die Interessen der Anleihegläubiger auch in dem vorliegenden Verfahren gut zu vertreten.

Nähere Informationen zu der One Square Advisory Services GmbH sind der seit dem 9. Dezember 2014 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH (<http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html>) veröffentlichten Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung zu entnehmen.

Zu dem Beschlussvorschlag zur Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters hat die GOLDEN GATE GmbH folgende Gegenanträge erhalten:

- Gegenantrag der Anleihegläubigerin Frau Dr. Karin Fischer aus Hamburg vom 19. Dezember 2014, die den Anleihegläubigern vorschlägt, die PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eingetragen im

Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 107757, geschäftsansässig: Schackstraße 2, 80539 München, zum Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen.

- Gegenantrag der Anleihegläubigerin Spar- und Darlehenskasse Aegidienberg eG vom 8. Januar 2015, die den Anleihegläubigern vorschlägt, Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding aus der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main, zum Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen.

Nähere Informationen zu der PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und zu Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding können Sie jeweils den auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> veröffentlichten Gegenanträgen zu Tagesordnungspunkt 2 der zweiten Anleihegläubigerversammlung entnehmen.

3. Wie sieht die Verwertungsstrategie des vorläufigen Insolvenzverwalters aus?

Der vorläufige Insolvenzverwalter strebt eine bestmögliche Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen an. Dies soll durch die Verwertung der Sicherheiten in Form der Eigentümerbriefgrundschulden an der Immobilie in der Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig (die "**Immobilie**") erfolgen. Um einen bestmöglichen Erlös für diese Immobilie erzielen zu können, müssen unter anderem Verhandlungen mit Genehmigungsbehörden über die nutzungsrechtlichen Perspektiven der Liegenschaft geführt, potentielle neue Mieter gewonnen und bestehende Mieter gehalten sowie Kaufinteressenten angesprochen werden. Auf diese Weise kann nach Einschätzung des vorläufigen Insolvenzverwalters der Wert der Immobilie erheblich positiv beeinflusst werden. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sollte zum einen die Zwangsversteigerung der Immobilie vermieden werden und zum anderen muss die Golden Gate Leipzig GmbH ein starkes Verhandlungsmandat haben und darf selbst nicht insolvent sein. Daher werden die Anleihegläubiger gebeten, zu beschließen, dass die Rechtsanwälte/Steuerberater Mayrhofer + Partner Partnerschaftsgesellschaft, Heimeranstraße 35, 80339 München als Treuhänder (der "**Treuhänder**") für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren keine Zwangsversteigerung betreiben muss. Denn eine Zwangsverwertung durch den Treuhänder würde die immobilienwirtschaftlichen Perspektiven negativ beeinflussen und den Wert der Immobilie reduzieren.

Der vorläufige Insolvenzverwalter plant, den erbetenen Zweijahreszeitraum nicht auszuschöpfen, sondern bereits im Jahr 2015 die Verwertung der Immobilie

abzuschließen. Da nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH die Anleihebedingungen nicht mehr geändert werden können, wird höchstvorsorglich und zur Sicherung der Vermögensinteressen der Anleihegläubiger der Zeitraum, in dem der Treuhänder die Verwertung nicht vornehmen muss, auf zwei Jahre festgelegt.

Weiterhin werden die Anleihegläubiger gebeten, der Golden Gate Leipzig GmbH die für ihre geschäftlichen Aktivitäten erforderliche Liquidität zu belassen. Denn aktuell ist geregelt, dass die Golden Gate Leipzig GmbH die von ihr erwirtschafteten Bruttomieten auf das Treuhandkonto überweist und damit selbst über keine finanziellen Mittel mehr verfügt, um die Bewirtschaftungskosten der Immobilie zu bezahlen. Um eine durch dieses Regelungskonzept entstehende Insolvenz der Golden Gate Leipzig GmbH zu vermeiden, werden die Anleihegläubiger gebeten zu beschließen, dass ein Teil der an den Treuhänder abgetretenen Mietzinsansprüche, der betragsmäßig die für die Bewirtschaftung der Immobilie erforderlichen Kosten (z.B. Kosten für Wasser, Gas, Strom, Versicherungen etc.) deckt, freigegeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabgetreten wird. Auf diese Weise wird die Golden Gate Leipzig GmbH in die Lage versetzt, ihren Verpflichtungen – nicht zuletzt zur Erhaltung der Immobilie und Bindung der bestehenden Mieter – nachzukommen.

Zudem hat die Golden Gate Leipzig GmbH aufgrund erfolgter Ankündigung durch die Stadt Leipzig im ersten Quartal 2015 eine Grundsteuerschuld in Höhe von voraussichtlich rund EUR 400.000,00 zu begleichen. Diese Grundsteuer betrifft die Jahre 2010 bis 2014 und wird nun rückwirkend aufgrund erstmaliger Veranlagung seitens der Stadt Leipzig erhoben. Liquiditätsreserven wurden von der alten Geschäftsführung hierfür leider nicht gebildet. Die neue Geschäftsführung der Golden Gate Leipzig GmbH ist bemüht, durch geeignete Maßnahmen Liquidität zu generieren, wird aber voraussichtlich nicht aus eigener Kraft die Grundsteuer bezahlen können. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit der Golden Gate Leipzig GmbH ist es deshalb erforderlich, einen Teil der auf dem Treuhandkonto befindlichen Treuhandgelder für die Zahlung der Steuerschuld einzusetzen. Dabei wird dem Treuhänder in jedem Fall eine Mindestliquidität in Höhe von EUR 100.000,00 auf dem Treuhandkonto verbleiben, um mögliche erforderliche Verwertungen der Immobilie einleiten zu können. Da die Grundsteuerzahllast auch im Falle einer Insolvenz der Golden Gate Leipzig GmbH vollstreckungsrechtlich im Rang vor den Eigentümergrundsschulden steht, liegt es im Interesse der Anleihegläubiger, die insofern unnötige Insolvenz der Golden Gate Leipzig GmbH zu vermeiden. Die Anleihegläubiger stellen sich durch eine Zustimmung zur Freigabe dieser Mittel somit nicht schlechter.

Weiterhin soll das Treuhandkonto durch künftige Mieteinnahmen, die nach wie vor – soweit sie nicht für die Bewirtschaftung der Immobilie benötigt werden – an den Treuhänder abgetreten bleiben, wieder aufgefüllt werden. Liquiditätschöpfende Maßnahmen wie beispielsweise der Verkauf von nicht mehr benötigten medizinischem Zubehör werden dazu beitragen, dass die Bewirtschaftungskosten auch hieraus getragen werden können. Es ist daher absehbar, dass künftig wieder Teile der Mieteinnahmen an den Treuhänder fließen können und als Sicherheit den Anleihegläubigern zur Verfügung stehen.

Gegenantrag zu TOP 3

Zu dem Beschlussvorschlag des vorläufigen Insolvenzverwalters im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten hat die GOLDEN GATE GmbH am 22. Dezember 2014 einen Gegenantrag der Anleihegläubigerin Frau Dr. Karin Fischer aus Hamburg erhalten.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> veröffentlichten Gegenantrag von Frau Dr. Fischer zu Tagesordnungspunkt 3 der zweiten Anleihegläubigerversammlung.

4. Wann ist die zweite Anleihegläubigerversammlung beschlussfähig? Welche Mehrheitserfordernisse gelten in der zweiten Anleihegläubigerversammlung?

Beschlussfähigkeit

Die zweite Anleihegläubigerversammlung ist gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG im Hinblick auf den Beschlussvorschlag zu TOP 2 bereits dann beschlussfähig, wenn ein stimmberechtigter Anleihegläubiger anwesend ist.

In Bezug auf einen Beschlussvorschlag zu TOP 3 ist die zweite Anleihegläubigerversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Mehrheitserfordernisse

Der Beschluss über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters gemäß TOP 2 der zweiten Anleihegläubigerversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (vgl. § 14 Ziffer 1. der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG).

Der Beschluss im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters gemäß TOP 3 dieser Einladung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG).

5. Wer kann an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben?

Zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe zum Zeitpunkt der Versammlung.

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zu der Versammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) ("**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) ("**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der zweiten Anleihegläubigerversammlung am 12. Januar 2015 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b

BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

6. Muss ich mich zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung anmelden?

Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab.

Um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Versammlung abkürzen zu können, werden die Anleihegläubiger allerdings gebeten, sich zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei der HCE Haubrok AG entweder (i) per E-Mail: meldedaten@hce.de oder (ii) per Fax: +49 (0)89 / 210 27 298 oder (iii) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München durch Übersendung der vorstehend aufgeführten Unterlagen, anzumelden.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> abgerufen werden.

Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern aufgrund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur zweiten Anleihegläubigerversammlung gebeten.

7. Können auch Kleingläubiger an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und mitstimmen?

Ja. An der zweiten Anleihegläubigerversammlung kann jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen teilnehmen und in der Versammlung sein Stimmrecht ausüben. Jede Stimme zählt. Alle Anleihegläubiger sollten an der Abstimmung teilnehmen.

8. Sollte ich überhaupt an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen?

Um in Hinblick auf die Abstimmung zu TOP 3 beschlussfähig zu sein, müssen in der zweiten Anleihegläubigerversammlung 25 % der ausstehenden Schuldverschreibun-

gen anwesend oder wirksam vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann zu TOP 3 kein Beschluss gefasst werden.

Die Möglichkeit einer dritten Anleihegläubigerversammlung mit weiter herabgesetzten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sieht das SchVG nicht vor. Daher wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine weitere Anleihegläubigerversammlung einberufen werden. Dies wird zur Insolvenz der Golden Gate Leipzig GmbH und zur Zwangsversteigerung der Immobilie dieser Gesellschaft führen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir allen Anleihegläubigern dringend an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen, anstatt persönlich zu erscheinen. Hierzu können Sie z.B. die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft oder eine beliebige dritte Person, die an Ihrer Stelle an der zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen soll, bevollmächtigen. Entsprechende Vollmachtsformulare finden Sie auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html>.

9. Muss ein Gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger bestellt werden?

Ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger muss nicht, er **kann** bestellt werden. Die Anleihegläubiger entscheiden darüber, ob sie einen Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen oder nicht.

10. Was ist die Rolle des Gemeinsamen Vertreters und welche Aufgaben hat er?

Die Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters sind gesetzlich geregelt und können durch Beschlussfassungen der Anleihegläubigerversammlung erweitert werden. Nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes hat der Gemeinsame Vertreter insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Berichtspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SchVG),
- Informationsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 7 Abs. 4 SchVG) und
- Vertretung der Gläubiger und Geltendmachung von Gläubigerrechten im Insolvenzfall (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 SchVG).

Wenn ein Gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht mehr befugt, individuell ihre Rechte im eröffneten Insolvenzverfahren geltend zu machen. In diesem Fall ist ausschließlich der Gemeinsame Vertreter berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger für alle Anleihegläubiger gemeinsam auszuüben.

Wie im Abschnitt B. unter Ziffer 4. ausgeführt, fällt daher insbesondere die Anmeldung der Anleiheforderungen zur Insolvenztabelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH allein in die Zuständigkeit des Gemeinsamen Vertreters. Die einzelnen Anleihegläubiger können ihre Forderungen aus der GOLDEN GATE-Anleihe nicht mehr individuell anmelden.

Ferner vertritt der Gemeinsame Vertreter bei Abstimmungen im Rahmen von Insolvenzgläubigerversammlungen einheitlich alle Stimmen der Anleihegläubiger. Die alleinige Vertretungsbefugnis des Gemeinsamen Vertreters im Hinblick auf die Anleiheforderungen gilt nur im Rahmen insolvenzrechtlicher Versammlungen, also von Versammlungen sämtlicher Gläubiger im Insolvenzverfahren.

Unabhängig davon kann eine Versammlung allein der Anleihegläubiger erfolgen, beispielsweise um dem Gemeinsamen Vertreter Weisungen zu seinem Abstimmungsverhalten in einer insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlung zu erteilen. Inwiefern die Einberufung einer separaten Anleihegläubigerversammlung vorliegend notwendig sein wird, um den Gemeinsamen Vertreter anzuweisen, wird sich erst im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellen.

11. Erhält der Gemeinsame Vertreter eine Vergütung?

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die GOLDEN GATE GmbH als Emittentin der GOLDEN GATE-Anleihe.

12. Werden Fahrtkosten erstattet?

Es werden keine Auslagen der Anleihegläubiger (Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.) erstattet.

13. Dürfen Angehörige oder andere Begleiter mit zur Versammlung kommen?

Grundsätzlich ist das nicht vorgesehen. Nach vorheriger Abstimmung mit der GOLDEN GATE GmbH können Angehörigen und auch Begleitern Gästekarten ausgestellt werden.

D. WEITERES

1. Wie kann ich sicherstellen, dass ich als Anleihegläubiger über weitere Entwicklungen im Insolvenzverfahren informiert werde?

Die Informationen auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> werden regelmäßig aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Insolvenzeröffnungsverfahren und danach im eröffneten Insolvenzverfahren angepasst.

2. Bekomme ich Informationen über die Vorgehensweise auch über meine depotführende Bank?

Es kann sein, dass Ihre Depotbank einzelne oder alle Informationen aus dem Verfahren an Sie weiterleitet. Wie ausgeführt, werden in jedem Fall aber die verfahrensrelevanten Informationen auf der Internetseite der GOLDEN GATE GmbH unter <http://www.goldengate-gmbh.de/investoren/golden-gate-anleihe.html> veröffentlicht.

* * * * *